

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 236/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangelegenheit

Genosse K [REDACTED],

A [REDACTED] Str. [REDACTED] [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Gesamtpresidenten und der Landesrichter
in 1. Instanz, sowie des Vorsitzenden

... am 19. Dezember 1969

Figure 1. The effect of the concentration of the inhibitor on the rate of polymerization of α -methylstyrene in the presence of SnCl_4 at 25°C .

Die sofortige Beendigung des Klagers wegen
die Nichtbeachtung der Revision im Urteil des
19. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin
von 23. September 1967 wird zurückgelesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anwaltsfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittel-
zugs der Kläger.

100

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rz. 1960, 561 Nr. 21; 1964, 515 Nr. 16) kann der Berechtigte auf die Ausübung des Rentenwahlrechts verzichten. Dies folgt aus der Verfügungsbefugnis der Parteien, die die hier auch aus § 177 BGB ergibt. Nach dem diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalt war allerdings der Verzicht bereits vor Ausübung des Rentenwahlrechts erklärt worden. Damit ist die Frage, ob ein solcher Verzicht auch noch nach Ausübung des Rentenwahlrechts zulässig ist, nicht beantwortet. Der Bundesgerichtshof verneint die Frage unter Hinweis auf die §§ 94, 96 BGB, nach denen die

X 13

- 3 -

teil verpflichtet ist. Diese Vorschriften stehen jedoch einer rechtswidrigen Rückgängigmachung der Rentennachzahlung nicht entgegen, wenn die Entscheidungsbeförde damit einverstanden ist. Die Bindung an die einmal erklärte Zahl soll nur vorliegen, falls der Berechtigte seine Erklärung einseitig widerrufen kann. Das hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 10. Dezember 1969 - IV ZR 9/67 - ausgesprochen. Mit dieser Rechtsprechung steht das Urteil des Berufungsgerichts im Einklang. Insofern ist daher die Zulassung der Revision nicht geboten. Auch kann die Berechtigte, der in Einverbindung mit der Ortsgemeinschaftsbeförde die Rentennachzahlung gemacht und damit auf die Rente verzichtet hat, nicht erneut den Rentenanspruch weiterverfolgen. Ein Einverständnis der Beklagten mit einer erneuten Geltendmachung des Rentenanspruches kann in Ziffer 2 des Teilvergleichs vom 22. Juni 1965 nicht erblickt werden.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers steht das Berufungsgericht nicht von den Entscheidungen BSG RmB 1959, 4.7 Nr. 10; 1961, 37 Nr. 35; 1964, 31 Nr. 10 und 1965, 39 Nr. 17 ab. In diesen Entscheidungen ist ausgesprochen, dass nach Genehmigung einer Kapitalentscheidung, das Recht auf Entscheidung in den Verfahren, das den Anspruch auf die anstelle der Kapitalentscheidung gewählte Rente betrifft, nicht mehr verneint werden kann. Sie befassen sich somit nicht mit den rechtlichen Folgen der Rückgängigmachung einer Rentennachzahlung.

Es geht auch um keinen der Tatbestandsgründe des § 17 Abs. 1 Nr. 1a, und die sofortige Beschwerde des Kl.



- 4 -

ders mit der Reihenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO, § 100 Abs. 1
Bürgerlich-Gesetzlich werden.

Mal

Hrn.